



von Dr. Jörg Reichelsdorfer und Andreas Crone, LL.M.

## Teure Gewährleistung? Unliebsame Überraschungen bei der Rückgabe mangelhafter Waren - Forderung des Verkäufers zur Zahlung von Nutzungsentschädigung

Das deutsche Kaufrecht ist mit Wirkung zum 1. Januar grundlegend reformiert worden. Leider hat diese Reform jedoch nicht nur begrüßenswerte Erleichterungen, sondern eine Fülle neuer Auslegungsprobleme mit sich gebracht.

Ein Beispiel hierfür ist ein derzeit vom Bundesgerichtshof (BGH) zu entscheidender Fall zur Frage, ob ein Käufer für die Nutzung einer mangelhaften, später ausgetauschten Sache eine Nutzungsentschädigung an den Verkäufer zahlen muss.

Im konkreten Fall hatte der Käufer einen Herd erworben, der sich nach einiger Zeit als mangelhaft herausstellte. Da eine Reparatur nicht möglich war, verlangte der Käufer Ersatzlieferung vom Verkäufer. Der Verkäufer lieferte wie gefordert einen neuen Herd, verlangte jedoch für die Nutzung des ursprünglich gelieferten Gerätes vom Käufer die Zahlung einer Nutzungsentschädigung.

### Unklare Gesetzeslage

Das BGB sieht vor, dass ein Käufer bei Mängeln der gekauften Sache vom Verkäufer die Lieferung einer neuen, mangelfreien Sache verlangen kann. In diesem Fall ist er zur Rückgewähr der mangelhaften Sache an den Verkäufer verpflichtet. Soweit ist die Sache eindeutig, das Problem besteht jedoch darin, dass das BGB für diese Rückabwicklung auf die Vorschriften verweist, die allgemein für die Rückabwicklung von Schuldverhältnissen gelten. Nach diesen ist jedoch eindeutig vorgesehen, dass der Rückgewährende für die Nutzung einer zurückzugewährenden Sache eine Entschädigung zu leisten hat.

Hiergegen ist jedoch von Anfang an erhebliche Kritik geäußert worden. Es sei rechtspolitisch fragwürdig, wenn der Verkäufer, der die Lieferung einer mangelhaften Sache zu verantworten hat, vom betroffenen Käufer auch noch eine Nutzungsentschädigung verlangen könne. Die Berufungsinstanz im vorliegenden Fall, das OLG Nürnberg, hat deswegen den Entschädigungsanspruch des Verkäufers auch verneint.

Dem ist der BGH jedoch jetzt entgegen getreten. Sowohl der Gesetzeswortlaut als auch die Gesetzesmotive seien eindeutig. Es sei klarer Wille des Gesetzes, dass der Verkäufer Nutzungsentschädigung bei Rückgabe einer mangelhaften Sache verlangen könne. Endgültig geklärt ist die Sache damit allerdings noch nicht: Verkompliziert wird die Lage nämlich dadurch, dass nach einer hier einschlägigen EU-Richtlinie eine Ersatzlieferung zumindest gegenüber Verbrauchern unentgeltlich zu sein hat. Da also die deutsche Regelung möglicherweise europarechtswidrig ist, hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften das letzte Wort. Der BGH hat deswegen sein Verfahren zunächst ausgesetzt und dem EuGH die Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt.

### Fazit

Die beschriebene Problematik ist nicht nur im Verhältnis zu Verbrauchern von Bedeutung, sondern auch bei Kaufverträgen zwischen Unternehmern. Schnell kann die Situation auftreten, dass eine gekaufte Sache zunächst genutzt wird, dann wegen Mängeln jedoch Ersatzlieferung verlangt wird. Verlangt der Verkäufer in diesem Fall Nutzungsentschädigung für die Nutzung der mangelhaften Sache, so sollte auf Seiten des Käufers genau geprüft werden, ob dem Anspruch stattgegeben werden sollte. Wie die obigen Ausführungen zeigen, bestehen erhebliche Bedenken gegen einen solchen Anspruch. Eine endgültige Klärung der Rechtslage steht noch aus. Es empfiehlt sich in jedem Fall, unter Hinzuziehung qualifizierter Beratung zu entscheiden, ob einem solchen Anspruch im konkreten Fall nachgegeben werden soll oder nicht.

Die vorgenannten Informationen wurden bfd mit freundlicher Unterstützung von Rödl & Partner zur Verfügung gestellt.

Der gesamte Inhalt der Newsletter ist geistiges Eigentum der Rödl & Partner GbR und steht unter Urheberschutz. Nutzer dürfen den Inhalt nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Änderung, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.

Für die vorgenannten Inhalte kann keine Gewähr für die Korrektheit, Vollständigkeit und Aktualität übernommen werden.